



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 Servicedesk@itzbund.de 06.11.2025
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0874/2025

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0874 – 0874/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS - Einfuhr:

Fachliche Änderungen betreffend ICG (Einfuhr von Kulturgütern) nach dem Wartungsfenster am 15.11.2025

Zu Wartungsfenster 10 des ATLAS-Releases 10.1.2 (15.11.2025) werden die nachfolgenden Anpassungen betreffend ICG vorgenommen.

Ausnahme: ICGD-Dokument ohne Bezugsnummer

Grundsätzlich sind ICG-Dokumente mit der dazugehörigen Bezugsnummer anzumelden, welche im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ anzugeben ist. In wenigen Einzelfällen liegt keine Bezugsnummer für ein ICGD-Dokument (Y138) vor. In diesem Fall muss zwingend der Wert „**ohne**“ im Datenfeld „Nummer der Unterlage (Position)“ übermittelt werden.

Anpassung der Bescheinigungsbereiche der Unterlagencodierungen L049, L050, L065 und Y138

Folgende Änderungen in den Bescheinigungsbereichen ergeben sich zum 15.11.2025 (Gültigkeitsbeginn):

Bescheinigung	Text	Bereich <u>alt</u>	Bereich <u>neu</u>
L049	ICGL (Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 erteilte Einfuhrgenehmigung für Kulturgüter)	1	2
L050	ICGS (Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880 ausgestellte Erklärung des Einführers für Kulturgüter)	1	2
L065	ICGS (Statt einer Genehmigung vorgelegte Erklärung des Einführers für Kulturgüter, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden (Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/880))	1	2
Y138	ICGD (Befreiung von der Vorlage der für die Einfuhr von Kulturgütern erforderlichen Dokumente gemäß Artikel 3.4 (b) und (c) der Verordnung (EU)	5	2

	2019/880 (Verwahrung und vorübergehende Verwendung))		
--	--	--	--

Hinweis:

Zollanmeldungen mit den o. g. angemeldeten Dokumenten, die vor dem **15.11.2025** abgegeben und noch nicht zollrechtlich angenommen wurden, werden nicht angenommen bzw. zurückgegeben. Da mit der Änderung des Bescheinigungsbereichs die Angabe einer Abschreibemenge zwingend erforderlich ist, sind Zollanmeldungen mit ICG-Dokument ohne Abschreibemenge durch korrigierte Zollanmeldungen zu ersetzen.

Um den Korrekturbedarf und damit verbundene Mehraufwände für Teilnehmer und Zollstellen zu minimieren, empfiehlt es sich Zollanmeldungen mit den o. g. Codierungen bis zum **14.11.2025** nur abzugeben, wenn mit einer Gestellung und Annahme vor dem **15.11.2025** zu rechnen ist.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.